

19.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dreißundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(23. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie der Rentenversicherung der Arbeiter keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dreißundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der
Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrens-
kosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(23. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Be 134/91

Bonn, den 19. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung zu erlassende

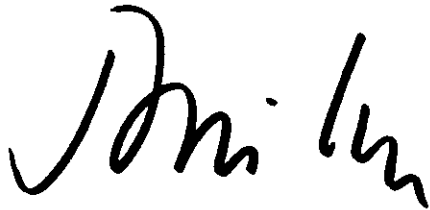
Dreißundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Auf-
wendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243,
1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die
Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversiche-
rung der Arbeiter (23. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

502/g1

- 2 -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Seiters', written in a cursive style.

Rudolf Seiters

Dreiundzwanzigste Verordnung

über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (23. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird für 1991 endgültig auf 6.100.000.000 DM festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1991 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,329
Westfalen	auf 12,162
Hessen	auf 7,672
Rheinprovinz	auf 13,570
Oberbayern	auf 5,313
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,837
Rheinland-Pfalz	auf 5,939
für das Saarland	auf 1,674
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,745
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,038
Unterfranken	auf 1,993
Schwaben	auf 2,819
Württemberg	auf 8,850
Baden	auf 7,318
Berlin	auf 3,207
Schleswig-Holstein	auf 3,901
Oldenburg-Bremen	auf 2,543
Braunschweig	auf 1,348
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,399
Seekasse	auf 0,343

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1991 bezogenen Vorschriften der 22. Bemessungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1991 endgültig festgesetzt.

1. Nach den endgültigen Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1990 5.501 Mio. DM.

Dieser Betrag enthält keine Positionen, die 1991 nicht im bisherigen Umfang anfallen werden. Eine Bereinigung des Rechnungsergebnisses 1990 ist daher nicht erforderlich. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Grundbetrags ein Ausgangswert von 5.501 Mio. DM.

2. Die Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1991 mit 6,1 v. H. angesetzt.

Somit ergibt sich für das Jahr 1991 folgender Grundbetrag:

$$5.501 \text{ Mio. DM} \times 1,061 = 5.837 \text{ Mio. DM.}$$

3. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1991 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem endgültigen Rechnungsergebnis 1990 zu verändern.

Der Bestand an bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen ist nach Verminderung in den Vorjahren zum Jahresende 1990 - bedingt durch

erhöhte Antragszahlen - auf rd. 180.000 Heilbehandlungen gestiegen. Insbesondere um die Fristen zwischen der Bewilligung und der Durchführung von Maßnahmen weiter zu verkürzen, ist der Einsatz zusätzlicher Mittel in Höhe von 249 Mio. DM über die Fortschreibung des Ist-Ergebnisses 1990 hinaus erforderlich. Diese dienen zugleich der Deckung von Mehraufwendungen aufgrund der seit dem 1. April 1991 nach der Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht bestehenden erweiterten Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für die ambulante Suchtentwöhnung.

4. Die Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit mit Wirkung vom 1. April 1991 führt zu einem Mehraufwand bei den Sozialversicherungsbeiträgen für Rehabilitanden in Höhe von 4 Mio. DM.
5. Seit 1991 betragen die Abschreibungssätze für Verwaltungsgebäude in Angleichung an die für Rehabilitationseinrichtungen geltenden Sätze statt bisher 1 v. H. nunmehr 2 v. H. Dies führt zu einem rechnerischen und nicht kassenwirksamem Mehraufwand von 10 Mio. DM im Jahre 1991.
6. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1991:

Grundbetrag	5.837 Mio. DM
Mehraufwand bei den Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen	+ 249 Mio. DM
Mehraufwand bei den Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit	+ 4 Mio. DM
Mehraufwand wegen erhöhter Abschreibungssätze für Verwaltungsgebäude	+ 10 Mio. DM

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das Jahr 1991 in Höhe von 6.100 Mio. DM, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Rehabilitation sowie Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

Abweichend von Bemessungsverordnungen früherer Jahre erfolgt im Rahmen der 23. Bemessungsverordnung keine Festlegung eines vorläufigen Gesamtbetrages für das Folgejahr 1992, da die dann geltenden Bestimmungen des SGB VI eine entsprechende Verordnungsermächtigung nicht mehr enthalten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung des Gesamtbetrags für 1991. Einzelheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 22. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten.

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dreiundzwanzigsten Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis
1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und
für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Renten-
versicherung der Arbeiter
(23. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.